



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für

1. alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 7d der integrierten Gesamtschule Grünthal der Hansestadt Stralsund die am 13. November 2020 an dem Schulunterricht teilgenommen haben und durch das Gesundheitsamt bzw. die Schulleitung darüber informiert worden sind, dass sie Kontaktpersonen zu der in Ziff. 2 genannten Person sind.
2. Ausgenommen ist die Person, die aus diesem Personenkreis positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist. Gegenüber letztgenannter Person erfolgt eine separate Anordnung von Maßnahmen.

Anordnungen

Für die in Ziff. 1 und 2 genannten Personen mit letztem Kontakt am 13. November 2020, ordne ich bis zum 27. November 2020, 24:00 Uhr die folgenden Maßnahmen an:

1. Häusliche Isolation (Quarantäne). Das heißt, Sie dürfen
 - o nicht Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und
 - o keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
2. Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das heißt, Sie haben
 - o die Befragung über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände oder Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden und
 - o den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
3. Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen.
4. Täglich ein Tagebuch (siehe Anlage) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
5. Sollten Sie Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch die Praxis/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle, dass Sie eine

Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

6. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.
7. Sollten die unter Punkt 1 bis 5 genannten Anordnungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € bis 2.000 € angedroht.
8. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG
9. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Begründung

Die Ihnen gegenüber getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S.1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unverletzlichkeit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 30. Oktober 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Raum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten (VG Greifswald, Beschluss vom 29.4.20. 4 B 447/20 HGW).

Aufgrund des Kontaktes zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind die Adressaten dieser Verfügung als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktpersonen anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Ein für den Betroffenen weniger einschneidendes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-

19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert und rechtmäßige Zustände nicht anders hergestellt werden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Rechtsgrundlage für das Zwangsmittel sind die §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 M-V in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass die angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden.

Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang sind unzweckmäßig und würden nicht zum Erfolg führen. Die Zwangsmittel der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges sind in ihrer Eingriffsintensität intensiver, sodass lediglich das Zwangsgeld erforderlich und zugleich angemessen ist. Die Angemessenheit ergibt sich daraus, dass der Zweck der Vornahme der erstrebten Handlungen, durch das Mittel, die Androhung des Zwangsgeldes, am effektivsten erreicht werden kann.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist ebenfalls angemessen. In Anbetracht des erstrebten Ziels des Bevölkerungsschutzes und des dazu gewählten Mittels, nämlich der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit für einen befristeten Zeitraum ist das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe erforderlich. Das erstrebte Ziel in Rechnung stellend, ist davon auszugehen, dass durch die Höhe des Zwangsgeldes eine ausreichend starke Motivation hergestellt werden kann, die geforderten Maßnahmen umzusetzen. Das Zwangsgeld ist dabei so bemessen, dass die Lebensführung nur in einer den Zweck fördernden Weise eingeschränkt wird.

Bei bestehenden Fragen und falls Sie noch weitere Informationen haben, wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 038313572301.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag



Jörg Heusler
Fachdienstleiter Gesundheitsamt

Stralsund, 18.11.2020